

Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG)

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz trat am 1. Januar 2007 in Kraft und enthält Bestimmungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, insbesondere zur Elternzeit und dem damals neu geschaffenen Elterngeld. Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter, die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen und deshalb nicht mehr als 30 Stunden in der Woche arbeiten.

Am 1. Januar 2015 ist das Gesetz zur Einführung des ElterngeldPlus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit in Kraft getreten.

Am 1. September 2021 sind weitere, verbesserte Elterngeldregelungen wirksam geworden. Familien werden gestärkt und dabei unterstützt, ihr Familienleben und den Beruf noch besser miteinander zu vereinbaren.

Familien erhalten mehr Freiräume und die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienzeiten zwischen den beiden Elternteilen soll weiter unterstützt werden.

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz verfügbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/>
(Abruf: 25.11.2021)

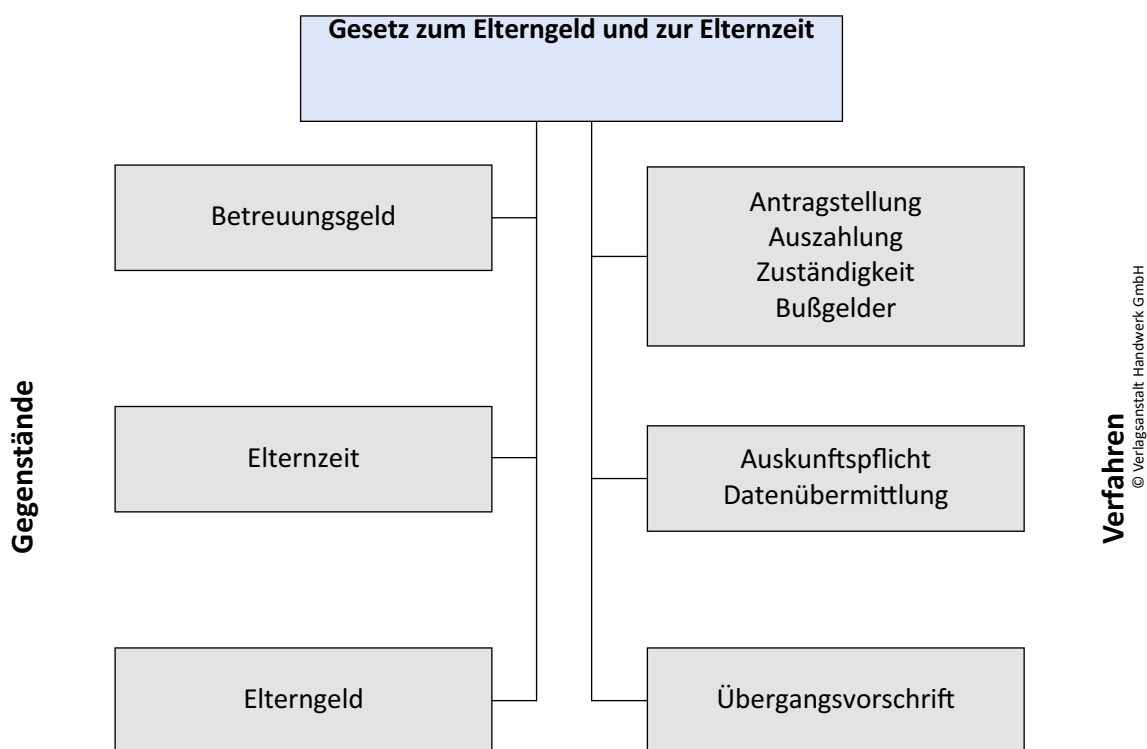


Abb. 1: Struktur des BEEG – Gegenstände und Verfahren

§ 1 regelt, wer zur Inanspruchnahme berechtigt ist.

"(1) Anspruch auf Elterngeld hat, wer

1. einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat,
2. mit seinem Kind in einem Haushalt lebt,
3. dieses Kind selbst betreut und erzieht und
4. keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausübt."

Die Bundesländer haben in eigener Zuständigkeit Landeserziehungsgeldgesetze erlassen.